



Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

**Kleine Anfrage 5803 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der  
Fraktion der Piraten  
„Kohleflözgasförderung - Wasserschutz bei der Probebohrung  
Herbern-Nordick“ LT-Drs.: 16/14716**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 5803  
im Einvernehmen mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-  
schaft, Natur- und Verbraucherschutz wie folgt:

**1. Welche Stoffe befanden sich in der Bohrspülung?**

Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg hat dazu folgende Angaben  
gemacht:

„Die einzusetzenden Bohrspülungszusätze waren Gegenstand der was-  
serrechtlichen Erlaubnis vom 06.01.2016 – 61.42.7-2015-3 -. Sie wur-  
den je nach Bedarf in unterschiedlichen Konzentrationen dem Spü-  
lungswasser zugesetzt.

Es handelte sich um folgende Stoffe:

Stoff	CAS-Nr. laut Sicherheitsdatenblatt
Bentonit	1302-78-9
Calciumcarbonat (Kalk)	471-34-1
Zitronensäure	77-92-9, 5949-29-1
Carboxymethylcellulose	9004-32-4
Kationisches Polyacrylamid	Keine CAS-Nr. vorhanden; nicht kennzeichnungspflichtig nach EG-

Dienstsitz:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0  
Telefax 0211 61772 777  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Poststraße

	CLP-Verordnung
Anionisches Polyacrylamid	Keine CAS-Nr. vorhanden; nicht kennzeichnungspflichtig nach EG-CLP-Verordnung
Xanthan	11138-66-2
Calciumsulfat (Gips)	7778-18-9
Kaliumchlorid	7447-40-7
Natriumcarbonat (Soda)	497-19-8
Natriumhydrogencarbonat (Natron)	144-55-8
Bariumsulfat (Schwerspat)	7727-43-7
Aluminiumsilikat (Glimmer)	112001-26-2
Zellulose (Walnussschalen, Holzspäne)	EINECS-Nr. 3062520

- 2. Wie oft wurden die angelegten Probestellen bisher beprobt?**
- 3. Auf welche Stoffe wird das Grundwasser untersucht?**
- 4. Wie lange und in welchen Abständen wird das Grundwassermontoring fortgesetzt, nachdem das Bohrprojekt beendet und die Bohrung abgedichtet ist?**

Die Fragen 2, 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beprobung sowie die zu untersuchenden Parameter wurden in Anlage 5 und 6 des Grundwasserbeobachtungskonzepts vom 17.11.2015 (Antragsunterlage Nr. 9.17 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.01.2016 – 61.42.7-2015-3 -) geregelt. Das Konzept wurde nachträglich geändert, indem anstelle des nicht ausgeführten Brauchwasserbrunnens ‚HB58-I‘ an derselben Position die Grundwassermessstelle ‚GWM 4‘ niedergebracht wurde. Das Konzept sah Nullmessungen vor Beginn der Bohrarbeiten, Messungen im wöchentlichen Rhythmus sowie kontinuierliche Messungen an bestimmten Stellen während der Bohrarbeiten, vier Wochen nach Ende der Bohrarbeiten und 6 Monate nach Ende der Arbeiten auf dem Bohrplatz vor. Die entsprechend dem Konzept vorgenommenen Probenahmen sind im Ab-

schlussbericht des Unternehmers vom 31.03.2017 dokumentiert worden. Die Probenahme der Nachuntersuchung erfolgte am 07.03.2017. Die Analyseergebnisse vom 08.03.2017 lieferten keine Hinweise auf Veränderungen der Qualität des Grundwassers durch die Bohrarbeiten.

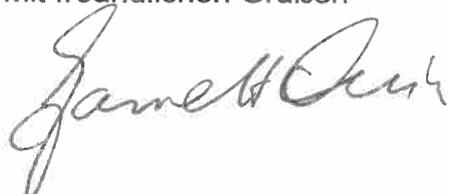
Zusätzlich wurden zur Kontrolle amtliche Probenahmen am 08.04.2016, 29.04.2016, 20.05.2016, 07.06.2016, 13.07.2016, 16.08.2016 und 07.03.2017 durchgeführt. Die Analyseergebnisse der amtlichen Probenahmen bestätigten die Erkenntnisse der im Auftrag des Unternehmers durchgeführten Untersuchungen.

Durch die Verrohrung und Zementierung wurde das Bohrloch gegen das Gebirge abgedichtet. Nach Durchführung der ersten Fördertests befindet sich keine Spülungsflüssigkeit mehr im Bohrloch. Daher ist es nicht erforderlich, das Grundwasser über den vorgesehenen Nachbeprobungszeitpunkt hinaus auf Anzeichen von Verunreinigung durch Spülmittelzusätze zu untersuchen, da die Analyse dieser Nachbeobachtung ohne relevanten Befund geblieben ist.

#### **5. Wie wird die Landesregierung die Veröffentlichung der Daten sicherstellen?**

Die Überwachungsdaten sind auf der Grundlage des Umweltinformationsrechts und des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin